

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hirtlohe“, in einen zum Grafentraubach führenden namenlosen Graben, durch die Gemeinde Laberweinting, Landkreis Straubing Bogen

B e k a n n t m a c h u n g

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 27.06.2019, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Laberweinting bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grafentraubachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanalisation gesammelten Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebiets „Hirtlohe“ in Grafentraubach.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan liegen in der Zeit vom 14.06.2021 bis 28.06.2021 bei der Gemeinde Laberweinting Zi.-Nr 8 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem wird der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der entsprechende Plan in der Internetpräsenz der Gemeinde Laberweinting veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; gegen ihn kann von den übrigen Betroffenen entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingelegt werden.

Laberweinting, 10.06.2021
Gemeinde Laberweinting


Johann Grau
Erster Bürgermeister